

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ajas GmbH, Stand 01.01.2018

### I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns geschlossenen Verträge über die Herstellung und Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns so lange unverbindlich, bis wir diese schriftlich bestätigen. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündliche Absprachen, die nicht durch uns in schriftlicher Form bestätigt wurden, entfalten keine Wirkung.

### II. Allgemeine Bedingungen zum Angebot, Vertragsschluss; Zeichnungen

1. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
4. Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen oder Muster des Käufers zu liefern haben, steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Käufer stellt uns insofern von Ansprüchen Dritter frei. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage die Arbeiten einzustellen und Ersatz für die aufgewendeten Kosten sowie Vergütung für die erbrachten Leistungen zu verlangen.
5. Die Materialauswahl und die Festlegung der technischen Daten erfolgen durch den Kunden.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Oberflächen von Epoxydharzwerkzeugen nicht so standfest sind wie die metallischer Werkzeuge. Die Kanten verschleifen schneller, es können Risse einspringen, die sich auf dem Teil abzeichnen.

Epoxydharzwerkzeuge sind für die Herstellung kleiner und mittlerer Serien geeignet, gegenüber gefrästen Metallwerkzeugen steht der deutlich günstigere Preis.

Modell- und Werkzeugkosten sind lohnintensive Kosten und daher nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zahlbar.

Unsere angegebenen Preise gelten bei Abnahme der angebotenen Menge bzw. Losgröße. Bei geringerer Abnahmemenge berechnen wir einen Mindermengenzuschlag. Um vorherige Preisanfrage bei im Vorfeld bekannter Mindermengenabnahme bitten wir um entsprechenden Hinweis und Preisanfrage bei uns.

Die von uns genannten Preise basieren auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, sowie unseren Erfahrungen bei der Fertigung ähnlicher Teile und können sich bei Änderungen der Shore-Härte, des Einfüllgewichts, der Werkzeuggeometrie bzw. der einzusetzenden Materialqualität entsprechend verändern.

Angaben über Eigenschaften der von uns verarbeiteten Materialien sind grundsätzlich unverbindlich und entbinden nicht von der Verpflichtung eigener Prüfungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in der Metallverarbeitung üblichen Toleranzen auf das von uns verwendete Material keine Anwendung finden können. Der für uns gültige Toleranzbereich beträgt, abzüglich des Formteilschwundes, welcher werkzeugseitig aufgefangen wird, bei Teilen ohne Einleger +/- 1 %, mindestens jedoch +/- 0,5 mm.

Basis für unsere Angebote sind ausschließlich die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ajas GmbH. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk (s. dazu III. 1. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen) exkl. Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer.

### **III. Zahlungs- und Lieferbedingungen**

1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Es gilt insoweit die Regelung der Incoterm EXW (Incoterms 2010, herausgegeben durch die ICC in der Fassung des Jahres 2010).

In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

2. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Datum fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Datum werden 2% Skonto auf den Nettowarenpreis gewährt (ohne Fracht-, Liefer-, Verlade- und Zollkosten, sowie andere, nicht mit dem Netto-Warenpreis verbundene Kosten soweit vertraglich vereinbart). Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen oder von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind bzw. es sich um Gegenansprüche handelt, die rechtskräftig festgestellt wurden.

### **IV. Liefer- und Leistungszeit**

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen durch die ajas GmbH vollständig abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
2. Wir haften dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
3. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir bei einem von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs bis zu einer Höhe von 1 % des vereinbarten Netto-Lieferpreises, maximal jedoch nicht mehr als 5% des vereinbarten Netto-Lieferpreises. Der Käufer ist für die Höhe des von ihm geltend gemachten Verzugschadens nachweispflichtig. Nach Ablauf von drei Monaten gelten etwaige Ansprüche wegen Verzugschadens als verjährt und verfallen.
4. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit

Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

#### **V. Gefahrübergang - Versand/Verpackung**

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Käufers.
2. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Euro-Paletten und Gitterboxen. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
4. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

#### **VI. Gewährleistung/ Haftung**

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, mit der Maßgabe, dass die Mängelanzeige entweder schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen hat. Die Rücksendung von Ware, die ordnungsgemäß als mangelhaft gerügt wird oder gerügt worden ist, ist uns gegenüber entweder schriftlich oder in Textform anzukündigen. Der zurückgesandten Ware ist eine Kopie des Lieferscheines beizufügen.

Ist die Mängelrüge unberechtigt, so wird die Ware auf Kosten des Käufers retourniert. Für diesen Fall hat der Käufer eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Käufer. Wird keine Transportversicherung abgeschlossen, haftet der Käufer für alle eventuell eingetretenen Schäden an der Ware (die nicht durch Rüge an uns angezeigt worden sind und von uns bei der Begutachtung der Ware zweifelsfrei als Schäden anerkannt werden, wenn diese nicht durch einen unsachgemäßen Transport an uns aufgetreten sind) während der Retoure.

Die Bearbeitung unberechtigter Mängelanzeigen werden dem Käufer nach unserem tatsächlichen Aufwand berechnet, mindestens aber mit einem Betrag von 75,- € netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Käufer, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Unsere Pflichten aus Abschnitt VI Ziffer 4 und Abschnitt VI Ziffer 5 bleiben hiervon unberührt.

4. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
5. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
6. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 und Abschnitt IV Ziffer 3 dieses Vertrages. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von durch uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Liegt ein teilweiser Zahlungsverzug vor, oder hat der Käufer endgültig die Erfüllung seiner Zahlungspflicht verweigert, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, und erleidet die Vorbehaltsware einen Schaden, sind alle Reparatur- und Instandsetzungskosten zur unverzüglichen Wiederherstellung der Ware vom Käufer zu tragen. Dies gilt auch, wenn eine Regulierung durch den Versicherungsgeber abgelehnt wird. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/ oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwaht der Käufer für uns.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

#### **VIII. Werkzeuge**

1. Werkzeuge, die zur Erfüllung von Aufträgen auf Grund der Anweisung eines Kunden von uns oder in unserem Auftrag durch Dritte angefertigt werden, werden von uns zur Nachbestellung unter Übernahme der Instandhaltungs- und Lagerkosten kostenfrei für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Lieferung an den Kunden aufbewahrt. Der Käufer trägt jedoch die anfallenden Kosten für die Versicherung gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden betreffend die für ihn eingelagerten Werkzeuge.

Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn der Käufer innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen aufgegeben hat.

Wir führen auf Wunsch des Käufers die Instandhaltung und Lagerung kostenpflichtig nach Ablauf der vorbenannten zweijährigen Frist fort. Wir werden dem Käufer diesbezüglich zu gegebener Zeit ein Angebot über die weiteren Konditionen unterbreiten, das der Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebots annehmen kann. Nimmt er das Angebot nicht an, sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt der Käufer.

Ist das jeweilige Werkzeug durch betriebsbedingten Verschleiß unbrauchbar geworden, so trägt der Käufer die Kosten für die Instandsetzung oder die Neuherstellung des Werkzeuges.

2. Für die Beschädigung und den Verlust von Werkzeugen haften wir nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter und/ oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

#### **IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist Siegburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist immer ausgeschlossen, sofern wir der Anwendung des UN-Kaufrechts nicht schriftlich zugestimmt haben oder sich entsprechende Regelungen aus einer schriftlichen Individualvereinbarung ergeben.